



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Das neue Aktienrecht für die Schweizer Unternehmen

Nach langjährigen Verhandlungen hat das Parlament die Aktienrechtsrevision am 19. Juni 2020 definitiv angenommen. Das hat zur Folge, dass viele Artikel des Obligationenrechts ändern oder neue Artikel hinzugefügt wurden. Die Buchführung, die Rechnungslegung, die Sanierung, das Aktienkapital, die Reserven und andere Regulierungen sind angepasst worden. (Quelle: veb.ch)

MWST-Info zu den Covid-19-Massnahmen

Die vom Bund anerkannten Bürgschaftsorganisationen können aufgrund der **Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung** vom 25. März 2020 (Covid-19-SBüV; SR 951.261) formlos für Bankkredite in der Höhe von bis zu 500'000 Franken zu 100 % bürgen («Covid-19-Kredite»). Weiter können Kredite bis zu 20 Mio. Franken im Umfang von 85 % verbürgt werden («Covid-19-Kredite-Plus»). Der Zins beträgt für einen Kredit bis zu 500'000 Franken 0,0 %, für alle anderen Kredite derzeit 0,5 % pro Jahr. Der Bund verpflichtet sich, die Bürgschaftsverluste der Bürgschaftsorganisationen der aufgrund der Covid-19-SBüV gewährten Solidarbürgschaften im Umfang von 100 % zu decken. Die Beiträge für die Erfüllung dieser Deckungspflicht werden vom Bund ohne ersichtliche Gegenleistung seitens der Bürgschaftsorganisationen ausgerichtet. Damit ist dieser Mittelfluss – im Zeitpunkt der Deckung der tatsächlichen Bürgschaftsverluste – als Subvention gemäss Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG zu qualifizieren.

Der Erhalt von **Kurzarbeitsentschädigungen** gemäss der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020 (SR 837.033) sowie von **Erwerbsausfall-**

entschädigungen gemäss der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020 (SR 830.31) führt nicht zu einer Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 1 MWSTG). (Quelle: veb.ch)

Die Covid-19-Beiträge sind in der **MWST-Abrechnung unter Ziffer 910** zu deklarieren und nicht in Ziffer 200. Wurden Vorsteuerkürzungen infolge Erhalts von Covid-19-Beiträgen bereits vorgenommen, können diese mittels Korrektur- oder Berichtigungsabrechnung rückgängig gemacht werden. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

Ausserordentliche Geschäftsfälle wegen Covid-19 in der Buchhaltung

Die Corona Pandemie hat für Unternehmen neue Fragen aufgeworfen, u.a. wie einzelne Geschäftsfälle zu kontieren sind.

Als **ausserordentlicher Aufwand** gelten folgende Geschäftsfälle:

- Home-Office Ausstattungen für Mitarbeitende
- Reinigungsaufwand und Schutzmaterial
- Konventionalstrafen wegen nicht erfolgten Lieferungen oder Lieferverzögerungen
- Wertberichtigungen von Vorräten oder Beteiligungen.

Als **Kriterien** für die Behandlung als ausserordentliche Geschäftsfälle gelten, dass

- der Aufwand oder Ertrag ohne Corona-Krise nicht aufgetreten wäre und
- staatlich verordnete Massnahmen das Unternehmen dazu gezwungen haben.

EasyGov.swiss mit neuen Funktionen: Stellen melden und Arbeitszeitgesuche erfassen

Seit 1. Januar 2020 besteht für Arbeitgeber die gesetzliche Pflicht, offene Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 5 Prozent Arbeitslosigkeit dem RAV zu melden. Mit dem neusten Update von easygov.swiss können **offene Stellen** direkt erfasst und öffentlich publiziert werden.

Neu können auch **Gesuche für Arbeitszeitbewilligungen** online über EasyGov statt über TACHO eingereicht werden.

Vorfälligkeitsentschädigungen: wann sind sie steuerlich abziehbar?

Wird eine Hypothek frühzeitig zurückbezahlt, verlangt die Bank eine sog. Vorfälligkeitsentschädigung. Das Bundesgericht hat sich in einem Entscheid von 2019 zur steuerlichen Abzugsfähigkeit geäussert. Folgende drei Fälle unterscheidet das Gericht:

1. **Konditionen werden angepasst:** Die Hypothek bleibt bestehen, aber vor Ablauf der Vertragsdauer kommt es zu einer Änderung des Vertrags, indem z.B. der Zinssatz oder die Höhe des Darlehens angepasst werden. Folge: Die Vorfälligkeitsentschädigung wird einem Schuldzins gleichgestellt und ist **steuerlich abziehbar**.

2. **Wechsel der Bank:** Das Vertragsverhältnis mit der bestehenden Bank wird vor Vertragsende aufgelöst und die Bank verlangt eine Vorfälligkeitsentschädigung. Folge: Keine Gleichstellung mit einem Schuldzins, somit **steuerlich nicht abziehbar**.
3. **Verkauf der Liegenschaft:** Aufgrund des Verkaufs wird der Vertrag aufgelöst und eine Vorfälligkeitsentschädigung muss bezahlt werden. Folge: Keine Gleichstellung mit einem Schuldzins, somit **steuerlich nicht abziehbar**. Die Entschädigung kann aber im Rahmen der Grundstücksgewinnsteuer berücksichtigt werden.

(Quelle: BGE 2C_1009/2019 vom 16.12.2019)

Was ist der Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag?

Bei einem **Testament** bestimmt alleine der Erblasser (einseitige Willensäusserung), wer erbt und wer nicht. Nur die Pflichtteile sind geschützt, der Rest des Vermögens ist frei verteilbar. Der **Erbvertrag** wird von mehreren Personen abgeschlossen. Gemeinsam legen sie fest, wer was erben soll. Alle beteiligten Parteien müssen damit einverstanden sein, wenn eine Partei den Erbvertrag ändern oder auflösen will. Der Erbvertrag hat eine hohe Bindungswirkung und alle Beteiligten wissen, wer wieviel erben wird.

Ein Notar muss den Erbvertrag beurkunden und in Gegenwart zweier Zeugen unterzeichnen lassen. Die Kosten eines Erbvertrags belaufen sich auf höchstens 1% des Nettovermögens.

Nur künftige Mietzinse dürfen hinterlegt werden

Bei Mängeln an Wohn- oder Geschäftsräumen kann der Mieter nur **künftige Mietzinse** mit der Wirkung einer Bezahlung gegenüber dem Vermieter bei der Schlichtungsbehörde hinterlegen. Wer Mietzinsen hinterlegt, die bereits zu zahlen und somit fällig gewesen wären, riskiert eine Kündigung wegen Zahlungsverzugs. (Quelle: BGE 4A_571/2020)

Barauszahlung der Vorsorgegelder nur ausserhalb EU/EFTA möglich

Bei definitivem Wegzug aus der Schweiz entfällt die obligatorische Versicherungspflicht und die Barauszahlung der Vorsorgegelder ist möglich. Zieht der Versicherte in einen EU-/EFTA-Staat, so ist nur die Barauszahlung des Überobligatoriums möglich. Bleibt der Versicherte nach dem Recht des Zuzugsstaates weiterhin der beruflichen Vorsorge unterstellt, muss der obligatorische Teil der Austrittsleistungen auf ein Schweizer Freizügigkeits-/Sperrkonto überwiesen werden. Diese Leistungen können frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters von 65 Jahren bezogen werden.

Es ist zu empfehlen, dass die Barauszahlung erst beantragt wird, nachdem der Wohnsitz ins Ausland verlegt wurde. Nur so erfolgt die Besteuerung der Austrittsleistung im Sitzkanton der letzten Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung (Quellenbesteuerung).

Kein Eigenmietwert bei ungenutzter Liegenschaft aus Erbschaft

Ein Eigenmietwert fällt an, wenn der Eigentümer die Liegenschaft selber nutzt. Steuerpflichtige, die eine Liegenschaft geerbt haben und diese leer stehen lassen um sie zu verkaufen, brauchen keinen Eigenmietwert anzugeben. (Quelle: Verwaltungsgericht Basel-Stadt, 7.11.2019)

Saloppes Verhalten im Umgang mit der Steuererklärung wird nicht belohnt

Ein Steuerpflichtiger reichte trotz mehrerer Mahnungen keine Steuererklärung ein, sondern teilte seiner Gemeinde mit, dass sein Einkommen und sein Vermögen «plusminus» unverändert seien und somit keine neue Veranlagung nötig sei. Der Aufforderung der Gemeinde, eine ausgefüllte Steuererklärung einzureichen, kam er nicht nach. Auf die erste Busse von CHF 50 reagierte er mit einem Einspruch, mit dem er bis vor das Bundesgericht gelangte.

Das Gericht liess seine von einem Arzt bestätigte Begründung, dass er «im Hinblick auf Abgabe der aktenkundig nicht einfachen und unnötig unzumutbar viel Zeit kostenden Steuererklärungen ernsthaft, zunehmend und dauerhaft gehandicapt» sei, nicht gelten. Da er in der Lage war, selber durch alle gerichtlichen Vorinstanzen zu klagen, liess das Gericht auch nicht zu, dass er eine Krankheit vorschob. Seine zusätzliche Klage auf Schadenersatz (wofür war unklar) wurde auch abgewiesen. (Quelle: BGE 2C_117/2021 vom 11.2.2021)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.